

3.3 Bestandsschutz elektrotechnischer Anlagen

- Bestandsschutz elektrotechnischer Anlagen
- Nachrüstungsspflichten
- Verantwortlichkeit für die Anlagensicherheit

3.3.1 Bestandsschutz elektrotechnischer Anlagen

Fallbeispiel

Elektromonteur Lehmann wird von seinem Chef zu einem Kunden geschickt, bei welchem er eine angeblich defekte Steckdose austauschen soll. Vor Ort angekommen stellt er fest, dass sich die elektrische Anlage auf dem Stand der 1980er Jahre befindet. Lehmann ist der Ansicht, dass es vorliegend nicht genügt, die Steckdose einfach auszutauschen, sondern dass eine komplette Neuinstallation der elektrischen Anlage erforderlich ist. Der Eigentümer des Gebäudes verweist darauf, dass die elektrische Anlage sowie das Gebäude aus den 1980er Jahren Bestandsschutz genieße. Elektromonteur Lehmann ist trotzdem unsicher, ob er einfach nur die Steckdose austauschen darf und ob er sodann die Verantwortung für die Sicherheit der gesamten Anlage trägt, da er ja einen Eingriff in diese vornähme.

Darf Lehmann den Austausch der Steckdose vornehmen und welche möglichen Haftungsrisiken bestehen in diesem Fall?

Relevante Vorschriften/Normen

- ▶ Art. 14 GG
- ▶ Landesbauordnung(en)
- ▶ DIN/VDE 0105-100

Lösung

Der Begriff des Bestandsschutzes taucht in DIN-/VDE-Normen nicht auf. Es handelt sich hierbei um eine Begrifflichkeit, die vor allem im Baurecht Bedeutung hat. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet Bestandsschutz eines Gebäudes, dass ein Gebäude, welches früher einmal dem geltenden Recht entsprochen hat, auch dann unverändert weiter bestehen und genutzt werden darf, obwohl es den heute gültigen Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Voraussetzung dieses Bestandsschutzes ist, dass das Gebäude weiter-

hin der ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend nutzbar ist und auch genutzt wird. Im normativen Sinne kann von einer „Nicht-Nachrüstpflicht“ gesprochen werden.

Anmerkung:

Hintergrund dieser Anerkennung des Bestandsschutzes ist letztendlich das Grundrecht der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG). Etwas, das einmal in legaler Ausübung dieser Freiheit geschaffen wurde, soll auch dann unverändert bestehen bleiben dürfen, wenn es den aktuell geltenden Anforderungen nicht mehr genügt.

3.3.2 Nachrüstpflichten

Soweit Bestandsschutz besteht, dürfen Maßnahmen der Instandhaltung oder -setzung – also Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit – erfolgen, wobei diese nicht den aktuell geltenden (Sicherheits-) Anforderungen entsprechen müssen. Vielmehr ist hinsichtlich solcher Maßnahmen lediglich erforderlich, dass sie den Anforderungen entsprechen, die galten, als die Anlage errichtet worden ist. Hiervon losgelöst sind Nachrüstpflichten, die sich aus Gesetzen und/oder Verordnungen ergeben. Als Beispiel sei hier die Nachrüstpflicht von Rauchwarnmeldern genannt.

Dieser Bestandsschutz umfasst auch die elektrotechnische Anlage als Gebäudebestandteil, sofern der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage regelmäßig nachgewiesen wird. Das bedeutet für den Beispielfall, dass ein Ersatz der defekten Steckdose, sofern keine weiteren Eingriffe in die Elektroinstallation erfolgen, zulässig ist, ohne die gesamte elektrische Anlage auf den heutigen Stand bringen zu müssen, also z. B. ohne einen FI-Schutz nachrüsten zu müssen.

Allerdings besteht dieser Bestandsschutz nicht grenzenlos. Insbesondere bei von dem Gebäude (bzw. von der elektrischen Anlage) ausgehenden Gefahren kann auch bei grundsätzlich bestandsgeschützten Objekten eine Anpassung an die aktuellen Sicherheitsstandards erforderlich sein. Dies gilt namentlich bei Gefahren für Leib und Leben, die selbstverständlich bei nicht mehr zeitgemäßen elektrischen Anlagen naheliegen. In diesem Zusammenhang liefert die DIN VDE 0105-100 wertvolle Hinweise.